

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-012.00

Bregenz, am 05.09.2011

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
SMTP: hildegard.schlegl@parlament.gv.at

Auskunft:
Mag. Heidemarie Thalhammer
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: [Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird;](#)
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 8. Juli 2011, GZ. 13440.0060/3-L1.3/2011](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Initiativantrag wird wie folgt Stellung genommen:

I. Zur Einbindung der Länder in den Begutachtungsprozess

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass mit den geplanten Gesetzesänderungen u.a. Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) umgesetzt werden sollen (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des Initiativantrages).

Die Länder haben mit ihren gemeinsamen Ersuchen vom 3. Juni 2009 und 29. Oktober 2010 (Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz) den Bund um ehestmögliche sowie möglichst substantielle und detaillierte Information der geplanten Umsetzungsmaßnahmen bzw. möglichst frühzeitige Einbindung in entsprechende vorbereitende Arbeiten gebeten.

Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass die Ämter der Landesregierungen (anders als die Landtagspräsidentinnen und Präsidenten sowie die Landtagsklubs) – trotz des diesbezüglichen gemeinsamen Länderersuchens vom 20. Juli 2011 – nicht in das laufende Begutachtungsverfahren einbezogen wurden. Dies wäre auch deswegen geboten gewesen, weil die Art. 33 und 57 B-VG gemäß Art. 96 leg. cit. auch für die Mitglieder der Landtage bzw. die Sitzungen der Landtage und ihrer Ausschüsse (sinngemäß) gelten. Änderungen dieser Bestimmungen müssten Anpassungen auf landesverfassungsgesetzlicher Ebene nach sich ziehen; dafür müssten entsprechende Regierungsvorlagen vorbereitet werden (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Punkt II.4.).

II. Zu den Inhalten des Entwurfes

1. Zu Beseitigung der außerberuflichen Immunität

Die Beseitigung der außerberuflichen Immunität wird befürwortet.

2. Zur Neuregelung der beruflichen Immunität

Gemäß Art. 33 B-VG neue Fassung (Z. 1 des Entwurfs) bleibt jeder, der über die Verhandlungen in den Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse berichtet, sowie über Verhandlungsgegenstände, sofern diese nicht vertraulich sind, wahrheitsgemäß berichtet, von jeder Verantwortung frei.

In den Erläuterungen (S. 4) wird dazu ausgeführt, dass damit auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes (29.03.2000, 6 Ob 79/00m) reagiert werden soll, wonach die bisherige Formulierung **nicht** erlaubte, dass der einzelne Abgeordnete “wo und wann immer wer will, seine Äußerungen unter Immunitätsschutz wiederholen dürfe” und “dass Politiker missliebige Personen ohne jede Verantwortlichkeit gegenüber dem Betroffenen nachhaltig schädigen könnten, wenn sie nur zuvor die Vorwürfe in einer Sitzung des Nationalrates geäußert haben.”

Ob die nunmehr geplante Erstreckung der beruflichen Immunität auf Pressekonferenzen, Webseiten der Abgeordneten, Blogs usw..., sofern im Parlament bereits gemachte Äußerungen wiederholt werden, erfolgen soll, ist zum einen eine rechtspolitische Frage. Dazu ist zu bemerken, dass es dem Ansehen eines Parlaments nicht dienlich ist, wenn seine Mitglieder unter Umständen sogar rufschädigende Äußerungen wiederholen können, ohne dass die Betroffenen dagegen rechtliche Schritte setzen können.

Zum anderen judiziert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aber auch in ständiger Rechtsprechung, dass Immunitätsregelungen, die einen Abgeordneten vor zivil- oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit schützen, verhältnismäßig sein müssen (dazu näher *Bußjäger*, *Streiflichter* zum Verhältnis von Parlamentsakten und EMRK, JRP 2007, S. 74; *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., S. 358; neueste Rechtsprechung des EGMR: *Tsalkitzis gg. Griechenland* vom 16.11.2006 und *Kart gg. Türkei* vom 03.12.2009).

Daraus ergibt sich, dass eine schrankenlose Wiederholbarkeit potenziell rufschädigender Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit die Frage der Vereinbarkeit der Neuregelung des Art. 33 B-VG mit Art. 6 EMRK, der den Zugang zum Recht schützt und ein faires Verfahren garantiert, aufwirft. Es wird empfohlen, diesen Problembereich näher zu prüfen.

3. Zur Festlegung des Beginnes der Immunität

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht auch der geplante Art. 57 Abs. 7 kritisch zu sehen. Nach dieser Bestimmung soll die Immunität der Mitglieder des Nationalrates mit dem Tag der Hinterlegung des Wahlscheines bei der Parlamentdirektion beginnen. Nach Art. 96 Abs. 1 B-VG ist diese Bestimmung auch auf Mitglieder des Landtages sinngemäß anzuwenden.

Das (Vorarlberger) Landesrecht sieht keinen Wahlschein vor. Die Immunität eines Landtagsabgeordneten beginnt nach der geltenden Rechtslage mit der Erlangung der Rechtsstellung eines Abgeordneten zum Landtag. Dies erfolgt entweder mit dem Tag des Zusammentritts des neuen Landtages oder – im Falle einer Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 65 des Landtagswahlgesetzes – mit der Verlautbarung durch die Landeswahlbehörde.

Der geplante Art. 57 Abs. 7 darf nicht dazu führen, dass auf Landesebene ein Wahlschein eingeführt werden muss.

4. Zum Inkrafttreten

Der vorliegende Initiativantrag enthält keine Inkrafttretensbestimmung(en). Daher würden die geplanten Änderungen am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Im Hinblick auf die erforderlichen landesverfassungsgesetzlichen Anpassungen sollte eine Legisvakanz von mindestens sechs Monaten vorgesehen werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer


Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at

24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
28. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at

Kopie an:

Herrn Landesrat, Mag. Siegi Stemer, im Hause, SMTP: siegi.stemer@vorarlberg.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.